



Umgebungsuntersuchungen von medizinischem Personal

Datum: 26.09.2012

Vortrag von: Silke Reimann/ Gesundheitsamt Leipzig





Untersuchungen von medizinischem Personal
(nach stattgehabtem Tbk-Kontakt)

- in voll- und teilstationären Kliniken
- in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen

erfolgen an erster Stelle über den
zuständigen Betriebsarzt!



4.3 Umgebungsuntersuchungen bei im Gesundheitswesen Beschäftigten

- Biostoffverordnung (BiostoffV)
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (ArbMedVV)
- Untersuchungen aus besonderem Anlass (d.h. stattgehabter Kontakt) sind den Beschäftigten zu Lasten des Arbeitgebers anzubieten
- regelmäßige Pflichtuntersuchungen nur bei Beschäftigten in Tuberkuloseabteilungen u.a. pulmologischen Einrichtungen oder Forschungseinrichtungen/Laboratorien
- freiwillige Teilnahme an einer Angebotsuntersuchung bei Kontakt eines Beschäftigten mit einem Tuberkulose-Indexfall ersetzt die UU nach IfSG
- **Absprache Betriebsarzt/ Gesundheitsamt!**

Bitte rückerinnern...



Auftreten einer Tuberkulose in medizinischen Einrichtungen- Pflichten der Arbeitgeber und Gesundheitsämter

Frau Sydow/ SMS

02.09.2009 Coswig





Zuständigkeit und Kostentragung bei Vorsorgeuntersuchungen an Beschäftigten im Gesundheitswesen nach Tuberkulosekontakt

Rechtsgutachten

Im Auftrag des

Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose mit
Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (BGW)

Von Dr. Wolfgang Kuhla (Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Professor an der Freien Universität Berlin) und Tobias
Pilot (Diplom-Jurist)

Berlin, 29. Oktober 2009



bgw-online-Suche

Sie können das Suchergebnis verbessern, indem Sie zusätzliche Suchkriterien auswählen und Begriffe hinzufügen.

Suchbegriff:

Schlagwort:

Branche:

Medientyp:

Sortieren nach: Relevanz Datum

[« zurücksetzen](#) [Suche starten »](#)

Ergebnisse 1 bis 1 von 1

27.09.10 | Fachartikel | Zuständigkeit und Kostentragung bei Vorsorgeuntersuchungen an Beschäftigten im Gesundheitswesen nach Tuberkulosekontakt

Nach Kontakt zu einem infektiösen TBC-Patienten ist es sinnvoll, eine Vorsorgeuntersuchung zur möglichen Infektion und zum Ausschluss einer aktiven TBC bei dem Betroffenen durchzuführen. Rechtlich sind diese Untersuchungen sowohl im Infektionsschutzgesetz als auch in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)... [mehr »](#)



Kernaussagen des Rechtsgutachtens

1. Wer ist zuständig?
2. Wer soll zahlen?

Handlungsanweisungen für die Gesundheitsämter



1. Wer ist zuständig?

- Arbeitgeber: Pflichtuntersuchungen
Angebotsuntersuchungen
- Gesundheitsamt: Umgebungsuntersuchungen

Die doppelte Zuständigkeit darf aber nicht dazu führen, dass die Untersuchungen doppelt erfolgen!

Landesbehörde für Arbeitsschutz darf gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Maßnahmen anordnen.

Das GA darf den Arbeitgeber nicht anweisen, aber bei Nichtnachkommen der Untersuchungspflichten die Landesbehörde informieren.



2. Wer soll zahlen?

Der Arbeitgeber und das Gesundheitsamt haben jeweils die Kosten der Untersuchungen zu tragen, die sie selber veranlassen.

Bei positivem Testergebnis haben die Berufsgenossenschaften die Kosten der Folgeuntersuchungen zu tragen.



Kernaussagen des Rechtsgutachtens- Handlungsanweisungen für Gesundheitsämter

1. Erhält das GA Kenntnis von einer Tuberkuloseerkrankung, beginnt es gemäß § 25 IfSG mit den erforderlichen Ermittlungen.
2. Hat sich die betreffende Person in einer medizinischen Einrichtung aufgehalten, ist die Ermittlungstätigkeit des GA auf diese Einrichtung auszudehnen.
3. Das GA ermittelt selbst alle KP, die nicht in der medizinischen Einrichtung beschäftigt sind, und lädt sie ggf. ins GA zur Untersuchung vor.
4. Das GA bittet die Einrichtung, eine Liste der Beschäftigten aufzustellen, die Kontakt mit der erkrankten Person hatten.
5. Das GA bittet den AG, die gemäß ArbmedVV vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.
6. Erfüllt ein AG diese Pflichten nicht, kann das GA die Landesbehörde für Arbeitsschutz informieren und um Unterstützung bitten.

Kernaussagen des Rechtsgutachtens- Handlungsanweisungen für Gesundheitsämter



7. Das Gesundheitsamt weist die Beschäftigten, die Kontaktperson sind, auf die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen des AG hin und bittet sie um Übermittlung der Ergebnisse. Erfolgt dies nicht, lädt das GA diese Personen zur Untersuchung vor.
8. Auf Grundlage einer Einigung mit dem Arbeitsmediziner/ Betriebsarzt ist es auch möglich, dass dieser (nach erfolgter Schweigepflichtsentbindung durch den beschäftigten) die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung direkt an das GA meldet.
9. Die Gesundheitsämter sollten die Arbeitsmediziner auf deren Bitte hin durch Fortbildungen zur Tuberkulosedagnostik unterstützen.

Fallbeispiel 1

- 29.12.2010 Eingang einer Labormeldung: Sputum und BAL mikroskopisch ++ pos., PCR pos. (später kulturelle Bestätigung, volle Sensibilität im Resistogramm)
- Index: männlich, *1931
- 14.11.-21.11.10 Schlaganfall mit ITS-Aufenthalt, 30.11.-17.12.10 neurologische Tagesklinik
- 18.12.10 Pneumothorax
- nach Entfaltung der Lunge Nachweis einer Kaverne links
- bei gezielter Nachfrage 10 kg Gewichtsverlust in den letzten 3-4 Monaten, Husten und Auswurf

- **Tagesklinik:** 39 Mitpatienten (5 Weitermeldungen an zust. GA außerhalb), 19 Mitarbeiter (Ärzte, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden etc.)
- Kontaktaufnahme mit Betriebsärztin (nur 1x monatlich vor Ort)

Fallbeispiel 1



- Untersuchungen durch GA Leipzig, Rechnung an Träger der Einrichtung (Befunde jeweils an Mitarbeiter und an Betriebsärztin)
- 16x QFT neg., 2x QFT nicht bewertbar (Wiederholung), 1x QFT pos. (nach Absprache weitere Betreuung über GA, BK-Verdachtsmeldung...)
- **Kostenpunkt: 1150,59 €(!)**



- 6.12.2011 Eingang eines Anschreibens von benachbartem Gesundheitsamt mit Bitte um Durchführung der UU nach §25/26 IfSG bei medizinischem Personal (mit Hauptwohnsitz Leipzig) einer Reha-Klinik
- Index: männlicher Pat., 64 Jahre, Miliartuberkulose; Trachealsekret und Liquor kulturell positiv (23.7.-21.8.2011 in Rehaeinrichtung außerhalb Leipzigs)
- 5 Mitarbeiter mit QFT untersucht (4x neg., 1x pos.)
- vorherige Kontaktaufnahme mit Betriebsärztin, Rechnung an Träger der Einrichtung (Befunde jeweils an Mitarbeiter und Betriebsärztin)
- **Kostenpunkt: 278,95 €**

Problem: Kein einheitliches Vorgehen durch andere Gesundheitsämter!



Untersuchungen von medizinischem Personal
(nach stattgehabtem Tbc-Kontakt)

- in voll- und teilstationären Kliniken
- in medizinischen Rehabilitationseinrichtungen

erfolgen an erster Stelle über den
zuständigen Betriebsarzt!

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!





Stadt Leipzig

Gesundheitsamt

Gustav-Mahler-Str. 3
04209 Leipzig

Tel.: +49 (341) 123-6869

Fax.: +49 (341) 123-6905

www.leipzig.de

